

Einheitliches deutsches Jagdrecht.

Die neue Rechtsordnung des Weidwerts.

Durch das neue Reichsjagdgesetz hat das deutsche Weidwert eine neue einheitliche Rechtsordnung erhalten. Bisher war die Jagdgesetzgebung Landesfache; künftig gibt es ein einheitliches deutsches Jagdrecht. Bahnbrechend für dieses neue Reichsgesetz war das nach dem Willen des preußischen Ministerpräsidenten Göring erlassene preußische Jagdgesetz vom 15. Januar 1934. Dieses preußische Gesetz hat alterprobtes Recht mit neuem Geist erfüllt und die Rechtsordnung des Weidwerts insbesondere auf dem Grundsatz der weidgerechten Jagd und der Hegerichtschaft des Jägers aufgebaut.

Die Hauptpunkte des neuen Gesetzes bilden: Einmal der Grundzustand, das das Jagdrecht für alle Zeit mit dem Eigentümer verbinden ist, d. h.

dem Eigentümer von Grund und Boden zusteht. Weiter darf die Jagd nur weidgerecht ausgeübt werden, d. h. der Jäger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Wild zu begrenzen, damit jüngsten Geschlechtern ein angemessener Wildstand erhalten bleibt. Das Recht der Jagd darf nur ausübt werden; entweder auf einem Eigentumsjagdbesitz oder auf einem Gemeinschaftsjagdbesitz.

Der Eigentagsbezirk muss eine Mindestgröße von 75 Hektar und der Gemeinschaftsjagdbesitz mehrerer Besitzer eine solche von 150 Hektar haben. Die Größen können in den einzelnen Ländern den Verhältnissen des Wildstandes angepaßt werden. Das Recht der Jagdausübung beim Gemeinschaftsjagdbesitz hat

die Jagdgemeinschaft.

Diese Jagdgemeinschaft steht unter der Verwaltung des Gemeindewerders und nutzt die Jagd im Range der Verpachtung. Das neue Gesetz hat den Grundzustand aufgestellt, daß die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgemeinschaft beschränkt werden kann, so daß in diesem Umfang die Bauern ein gewisstes Vorzugtrecht haben. Dritte können sich an der Jagd beteiligen durch Pachtvertrag. Das Gesetz sieht auch noch eine Jagd erlaubnis vor, d. h. das Jagdausübungrecht auf einen Dritten zu übertragen, das für die Erlangung des Jagdscheines — jeder Jäger muß wie bisher, einem Jagdschein bei sich führen — ist die Jägerpflicht.

Boraussetzung: Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren können Jugendjagden ausüben werden. Die Schonzeitregelung ist der Durchführungsverordnung vorbehalten. Die Jagdtrecks, die bisher erlaubt worden sind, können von den Ländern noch bis zum 1. April 1935 in Kraft erhalten bleiben; später gelten sie im ganzen Reich.

Oberforstmeister Scherping führte in einer Pressebesprechung noch weiter aus: Entscheidend für das Reich ist nicht das Ziel gewesen, einen übermächtigen Wildstand heranzutreiben. Am Gegenstand wird in gewissen Beziehungen ein erheblicher Abschluß erfolgen; in Preisen gezeigt, das bereit ist.

Die Jagd hat Rücksicht auf die Ländereigentümer, auf die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft. Nicht soll erreicht werden, daß dort, wo ein Wildstand erhalten werden kann, ohne daß Schädigungen der Ländereigentümer eintreten, dies in einer gesunden und nicht degenerierten Form zu geschehen hat. Bisher hat jeder Jäger soviel geschossen, wie er wollte. Eingeschränkt hatte sich beispielsweise beim Schalenwild, also Eichwild, Rotwild, Damwild, Rehwild, das nur das männliche Wild der Trophäe wegen geschossen wurde, und weil es sich

schnell jagen läßt, wenn der Anfall ruht.

Auf den Abschluß des weiblichen Wildes im November legt man aber keinen Wert. Die Folge waren unangenehme Regenerationsschwierigkeiten. In Zukunft hat hier ein gerechter Abschluß zu erfolgen.

Neu geregelt ist im Gesetz auch der Wildschadenstrafz. Es wird ermöglicht, daß die gegen seitigen, teilweise entgegengesetzten Interessen in ein richtiges Verhältnis gebracht werden.

Ordnung auch im Siedlungswesen.

Zu dem Gesetz über einheitliche Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens machte in Berlin ein Vertreter des Reichskommissars für das deutsche Siedlungswesen vor der Presse nähere Ausführungen.

Das Gesetz ermächtigt den Reichswirtschaftsminister insbesondere, zu bestimmen, daß die Abfertigung, Wohngebäude oder Siedlungen zu errichten oder niederrzulegen, rechtzeitig vor ihrer Vermißlichung anzulegen ist, ebenso die Absicht, gewerbliche Haupt-, Neben- oder Zweckbetriebe zu errichten oder wesentlich zu erweitern, wenn dadurch umfangreiche Neubauten für den Betrieb oder für die Unterbringung in dem Betriebe zu beschäftigenden Arbeitnehmern erforderlich werden. Er kann auch bestimmen, daß die Absicht des Erwerbs eines Grundstücks für solche Vorhaben anzugeben ist. Weiter enthält das Gesetz die notwendigen Strafen und eine Vorschrift, wonach Städte, die durch Maßnahmen auf Grund des Gesetzes entstehen, nicht entzöglicht werden.

Hervorzuheben ist, daß das Gesetz sich nicht auf die landwirtschaftliche Siedlung und die Neubildung des deutschen Bauerntums bezieht.

Zur Ausführung des Gesetzes wird der Reichswirtschaftsminister in Kürze eine Verordnung erlassen, die, wie schon jetzt gesagt werden kann, keinerwegs kleinlich jedes Siedlungs- und Bauvorhaben erfasst soll, und in der insbesondere der Kreis der anzeigepflichtigen Vorhaben näher bezeichnet wird.

Staatssekretär Feder hat in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Siedlungswesen die Vertreter der Länder, der Gemeinden und des Heimatstättenamtes der NSDAP, für den 9. und 10. d. M. nach München zu einer Konferenz eingeladen. Den Vertretern der Gemeinden und Länder ist Gelegenheit gegeben, Wünsche und Anregungen offen auszusprechen.

Die einheitliche Leistung des Gesundheitswesens.

Der Leiter der Abteilung für Volksgegenheit im Reichsministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Gütt, sprach vor der Presse über die vom Kabinett verabschiedeten Gesetze auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

In immer größerem Umfang seien in den letzten Jahren fürsorgliche Bemühungen von Selbstverwaltungsgremien aufgenommen worden. Die staatlichen Medizinalbeamten hätten sich infolge Überlastung diesen neuen Aufgaben nur zum Teil widmen können. Die bevölkerungspolitischen Gesetze des nationalsozialistischen Staates hätten zur Voraussetzung, daß der Verwaltung von ärztlicher Seite

entwandsfreie und schnelle Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden, um die Erfordernisse einer zielbewußten Fördernden und ausmerzenden Bevölkerungspolitik durchführen zu können. Alle Vereinigungen, die NSDAP selbst, die SA, SS, NS-Frauenscouts, NS-Frauenbund, aber auch das Rote Kreuz und die sanitativen Verbände sowie die gesamte Arzteschaft stehen im großen Umfang neben Staat und Gemeinden auf diesem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens betätigt werden. Diese wertvolle Mitarbeit könne mir dann von Erfolg sein, wenn sie von der Reichsregierung einheitlich geführt und gelenkt werde.

Die staatlichen Amtsämter würden in die Gesundheitsämter hauptsächlich eingegliedert. Weitere Ärzte, Beamte und Angestellte der Kommunalverwaltung würden, soweit sie bisher erfolgreich tätig waren, weiterbeschäftigt oder übernommen. Eine Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Errichtung und den Betrieb der Ämter soll vermieden werden. Das Reich sei bemüht, durch Zuschüsse an die Länder einzugreifen.

Die Neugestaltung der Reichsversorgung

Reichsarbeitsminister Selbte über Änderungen zugunsten des Kriegsopfers.

Reichsarbeitsminister Selbte möchte vor Pressevertretern nähere Ausführungen über den am 3. Juli 1934 von der Reichsregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung. Einleitend betonte er, daß er gerade diesem Gesetz seine ganze Liebe zugewandt hätte, da es hier darum handele, den Opfern des Weltkrieges einen Teil der Dankeskultur des Vaterlandes abzusparen. Er führte dann u. a. aus:

Eine Frontzulage von 60 Mark jährlich erhalten vom 1. Juli 1934 ab Beschädigte, die infolge von Kriegsdienstbeschädigung eine Rente von 70 Prozent oder mehr besitzen sowie Beschädigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente von 30 bis 60 Prozent besitzen. Eine Kriegsrente ist ebenfalls festgelegt im allgemeinen vor, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege oder dem Dienst in der Schutztruppe eigenständigen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Die Rente der Witwen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird vom 1. Juli 1934 ab von 50 auf 60 Prozent der Vollrente des Verstorbenen erhöht. Die Zulahrente für die Eltern, die bisher von den Fürsorgestellen gezahlt wurde, wird vom 1. Oktober 1934 ab in die Rente eingebaut und durch die Versorgungsämter gezahlt werden. Im übrigen sind die Vorschriften über die Gewährtung der Zulahrente für Schwerverbeschädigte, Witwen und Waisen günstiger gestaltet und wesentlich vereinfacht worden.

Der Schutz des Schwerverbeschädigten Gesetzes, der bisher im allgemeinen nur den Schwerverbeschädigten zugute kam, ist auf die Beschädigten mit einer Rente von 40 Prozent ausgedehnt worden. Die Kriegsbeschädigten sollen mit allen Maßnahmen, durch welche die Begründung von Heimstätten gesichert wird, bevorzugt berücksichtigt werden. Den Schwerverbeschädigten und den Hinterbliebenen werden über die bisherigen Vergütungen hinaus weitere Entlastungen bei der finanziellen Behandlung der Arbeitsentlastung gewährt. Bei der Berechnung der Versorgungsabzüglichkeiten nach dem Reichsversorgungsgesetz auf die Rente aus der Reichsversicherungsabrechnung sollen die Kinderzulagen und Erziehungszulagen außer Betracht bleiben.

Die Reichsversicherung hat am 3. Juli 1934 ferner den Entwurf eines Künsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Verfassungsachen verabschiedet. Das Gesetz bewirkt in erster Linie eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Neben diesen Änderungen, die dauernde Geltung haben, enthält Artikel 2 des Gesetzes eine Vorschrift über die Änderung rechtskräftiger Entscheidungen, die nur vorübergehend gelten soll und wieder aufgehoben werden wird. Durch sie wird die Möglichkeit geschaffen,

an Unrechtmäßige Verfassungsbefreiungen zu entziehen oder herabzuweisen. Das Ansehen der Verteidiger des Vaterlandes leidet, wenn Befreiungen zu Unrecht Verfassung befreien, deren Kosten von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen. Es besteht volle Gewähr, daß begründete Rechte auf Verjährung nicht beeinträchtigt werden können.

Aus unserer Heimat.

Wilsdruff, am 5. Juli 1934.

Wochblatt für den 6. Juli 1934.
Sonnenausgang 3rd | Mondausgang 23rd
Sonnenuntergang 20th | Monduntergang 16th
1887: der Dichter Walter Gley in Eisenach geb.

Die Himbeere und ihr Kaiser.

Was für eine schöne Frucht ist doch die Himbeere! Wer sie kennt, hat und ist sie gern, und die lütige Hausfrau hat so viele Verwendungsmöglichkeiten für dieses Beerenobst. Um so mehr wundert man sich, daß man die Himbeere nicht ganz so oft auf Obstmarkten und in Obstläden zu sehen bekommt, wie etwa Erdbeeren, Blaubeeren und Johannisbeeren.

Das hat seinen ganz bestimmten Grund: die Himbeere und, gleich ihr, die Brombeere stehen in dem schlechten Ruf, mit Bläden mehr beladen zu sein als irgendein anderes Obst, und dieser schlechte Ruf ist leider ganz unbegründet. Man nimmt eine Himbeere absonderlos in den Mund und schlittelt sich „vor Entsehen“, wenn man bloßlich verzehrt in eine Blüte beißt. Wer gründlich ist, stellt dann sofort fest, daß er es mit der Blüte eines Himbeerfiebers oder eines Himbeerläsers zu tun hat. Himbeerlecker und Himbeerläsler sind zwei verschiedene Käfer, die nichts miteinander gemein haben als ihre Vorliebe für Himbeeren. Die meisten von uns kennen die unangenehmen Tierchen nur in der „Madenform“. Den Himbeerläsler persönlich — „Viturus“ nennt ihn die Wissenschaft, und man kennt in Deutschland zwei verschiedene Arten — dürften nur wenige genau beobachtet haben.

Der Schädling ist etwa vier Millimeter groß und blau schwarz von Farbe. Am liebsten verspeist er die Himbeerküste, aber er nimmt, wenn es sich nicht anders macht, auch mit der Knospe vorlieb. Seine Eier legt er an oder in die Frucht, und bei Reife der Beere verlassen dann die gefürchteten Bläden die Frucht, um sich zu

Warenverkauf aus Automaten auch während der Ladenschlußzeiten.

Mögliche Mitteilung zum neuen Gesetz. Gegenüber anderweitig aufgetragenen Mitteilungen über den Inhalt des vom Reichstag in der Sitzung vom 3. Juli 1934 beschlossenen Gesetzes über den Verkauf von Waren aus Automaten wird von zuständiger Seite darauf hingewiesen, daß das Gesetz den Verkauf von Waren aus Automaten abweichen vom bisherigen Rechtszustand auch während der für offene Verkaufsstellen allgemein vorgeschriebenen Ladenschlußzeiten zuläßt. Diese Ausnahme von den Ladenschlußvorschriften gilt aber nur für solche Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang mit einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle aufgestellt und in denen nur Waren verkauft werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Das Gesetz bewirkt eine wichtige Förderung der deutschen Automatenindustrie unter gleichzeitiger Wahrung der verschuldeten Interessen des Einzelhandels und der in ihm beschäftigten Angestellten.

Frankreich plant einen Nordostpakt.

Barthou hofft auf ein französisch-englisches Bündnis.

Der bevorstehende Besuch des französischen Außenministers Barthou in London war Gegenstand von zwei bemerkenswerten Pressemitteilungen. Im "Daily Telegraph" meldet Berlin aus Paris, daß Barthou bei seinen Verhandlungen in London hauptsächlich die Stellungnahme des englischen Kabinetts zu den französischen Plänen feststellen wolle. Der englische Botschafter in Paris sei über

den nordöstlichen Pakt, den Frankreich aussieht,

bereits unterrichtet worden. Die englischen Kabinettmitglieder verbilligen sich den französischen Plänen gegenüber jedoch äußerst zurückhaltend. Von englischer Seite wurde angenommen, daß bei den Londoner Verhandlungen eine starke Umgrenzung aller militärischen Bündnisse zu stande kommen werde. Da einer grob ausgemachten, aber mit Vorsicht aufzunehmenden Meldung liegt der marxistische "Daily Herald", daß bei dem Besuch des französischen Außenministers die augenblicklichen französischen Pläne besprochen werden sollen. Mac Donald, der der hauptsächlichste Gegner der französischen Pläne sei, sei augenblicklich auf seinem dreimonatigen Urlaubsort Urlaub und damit fortgeflogen, und der Kriegsminister Lord Halifax, der ein großer Befürworter der französischen Pläne sei, entwirft in der Abwesenheit Mac Donalds immer mehr als der Führer des englischen Kabinetts. Nach dem Besuch des Kabinettbundes und nachdem die Verlässlichkeit des Locarnopaktes festgestellt worden sei, werde die wahre Sicherheit nur noch in einem

militärischen Bündnis zwischen England und Frankreich

gesehen. Zwischen den englischen und französischen militärischen Sachverständigen seien die Verhandlungen bereits aufgenommen worden.

Polens Armee-Inspekteur fährt nach Paris.

In Erwideration des Besuchs des französischen Generals Debeney in Paris wird sich demnächst der Inspekteur der polnischen Armee, General Sołtowski, nach Paris begeben. General Sołtowski hat an den Warschauer Verhandlungen über die Abschaffung der polisch-französischen Militärkonvention mitgewirkt, die in Paris fortgesetzt werden dürfen.

Ruhrlands Luftgeneral in England.

Der Oberbefehlshaber der russischen Luftstreitkräfte, General Alnis, stellte dem englischen Luftfahrtministerium einen Besuch ab und hatte eine lange Unterredung mit dem englischen Luftfahrtminister Lord Londonderry. General Alnis ist anlässlich der Fortschritte der englischen Luftstreitkräfte in Hendon mit anderen russischen Fliegern nach England gekommen.

wellerter Entwicklung ein ruhiges Plätzchen auszufinden. Ein Besuch, wie es braucht, finden sie in der Nähe des Himbeerstrauchs oder in der Erde; sie verirren sich hier, um im nächsten Jahre wieder als fertige Äste ihr Unwesen zu treiben.

Was tut man nun, um dem Himbeerläsler den Gras zu machen und den Himbeeren auch bei den „Brotkörnern“ Freunde zu verschaffen? Vieles Himbeerstrauchelüber beginnen sich mit der Mahnung des „Zurücksetzen“ oder mit dem Abbrennen des befallenen Holzes. Aber in den meisten Fällen reicht das nicht aus, und man muß sich schon die Mühe machen, dem „Viturus“ im Käfer- oder Puppenstadium versöhnlich zu Seine zu geben. Man stopft zu diesem Zwecke einfach die Blüte und Sträucher und sorgt die abfallenden Käfer in einem Tuche mit hellem Wasser, mit dem man sie überbrüht, kann man sie dann leicht töten, aber es kommt vor, daß besonders schwache Exemplare sich nur tot stellen, um wieder zu entwischen, wenn die Gefahr vorüber ist. Behandelt man die Himbeersträucher v. Anfang an pfleglich und gut, so wird man später, wenn die Himbeeren reif sind, nicht allzusehr über „Waden“ zu klagen haben und die prächtigen Früchte ruhig auch zu essen können!

Stadt. Luis- und Schwimmbad. Wasserwärme 19 Grad C.

Der Erfolg der Wilsdruffer Tierschau. Der Landwirtschaftliche Verein hielt gestern nachmittag im Adler eine Versammlung ab, die sich in der Haupträume mit der abgehaltenen Tierschau beschäftigte. Bauer Preußel-Kaufm. gab zunächst einen allgemeinen Rückblick auf die Schau, die man als recht gut gelungen bezeichnete müsse. Mit großer Begeisterung könne man auf das zurückblicken, was geschossen und was gezeigt wurde. War am ersten Tage der Schau die Besucherzahl nicht allzu zahlreich und ließ sich bei zweiter Tag früh auch recht mäßig, so war der Besuch am Nachmittag umso größer. So daß der Verein als Veranstalter nicht nur nicht das prophezeite Besuch, sondern sogar ein Plus bei der Abrechnung zu verzeichnen hat. Es waren große Schwierigkeiten zu überwinden, ehe sich die Schau für und fertig den Besuchern vorstellen konnte. Alle Vor-